

Stadtverwaltung Koblenz - Amt 37 - Postfach 201551 - 56015 Koblenz

Thomas Strub Im Kreuzacker 8 79238 Ehrenkirchen

Amt für Brand- und Katastrophenschutz



Schlachthofstr, 2 - 12 56073 Koblenz

04.08.2021

Ansprechpartner/in:

Meik Maxeiner Amtsleiter

meik.maxeiner@ feuerwehr.koblenz.de (nicht für förmliche Rechtsbehelfe)

> Fon: 0261 40404-8831 Fon zentral: 0261 404040 Fon zentral aus Koblenz: 115

> > Fax: 0261 40404-8800

www.koblenz.de

Info Bushaltestelle/Linia: www.bus.koblenz.de

Ihr Zeichen: Unser Zeichen: Mail vom 29.07.2021; 15:59 37/Ma.

Betr.: Hochwasser Ahr – Fragen an die Leitstelle Koblenz Auskunft zur Anfrage per Mail vom 29.07.2021

Sehr geehrter Herr Strub,

Sie haben sich per Mail an die Pressestelle der Feuerwehr Koblenz gewandt und um Auskunft zum Hochwasserereignis an der Ahr gebeten. Im Konkreten um Maßnahmen der Integrierten Leitstelle Koblenz.

Bevor wir jedoch auf die konkreten Fragestellungen eingehen, dass gemäß darauf hinweisen. wir möchten Verbindung Rettungsdienstgesetz (RettDG) in Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) nicht alle in der Leitstelle erhobenen Angaben, Einsatzdaten und Maßnahmen unmittelbar an Dritte herausgegeben werden dürfen. Darüber hinaus handelt es sich teilweise um äußerst sensible Informationen im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Landestransparenzgesetzes (LTranspG), durch deren Bekanntwerden die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Tätigkeit der Integrierten Leitstelle als Bestandteil der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr beeinträchtigen würde. eingeleiteten strafrechtlichen aktuell Ermittlungsverfahren müssen zudem nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 LTranspG nachteilige Auswirkungen auf deren Erfolg vermieden werden.

Die Integrierte Leitstelle ist gemäß § 7 Abs. 1 RettDG innerhalb des Rettungsdienstbereiches Koblenz die Einsatzzentrale für den gesamten Rettungsdienst und die zuständige Einrichtung zur Alarmierung und zur Führungsunterstützung im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz.

Die Aufgaben umfassen demnach:

- Entgegennahme der europaeinheitlichen Notrufnummer 112 sowie sonstiger nicht polizeilicher Notrufe,
- 2. im Rettungsdienst:
 - a) Entgegennahme und Bearbeitung aller Hilfeersuchen,

b) Regelung und Koordinierung der Einsätze aller Rettungsmittel,

- organisatorische Weisungsbefugnis gegenüber den im Rettungsdienst tätigen Personen während der Einsatzbereitschaft und des Einsatzes; die Leitstelle hat grundsätzlich das dem Einsatzort nächstbefindliche geeignete Rettungsmittel einzusetzen,
- im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz:
 - a) Alarmierungsstelle zur Erst- und Nachalarmierung von Einheiten und Einrichtungen der Feuerwehr und der anderen Hilfsorganisationen,
 - b) Einrichtung zur Führungsunterstützung in Zusammenarbeit mit den Feuerwehreinsatzzentralen.
- Funküberwachung und Dokumentation der Funkgruppen des Rettungsdienstes, des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes und der Allgemeinen Hilfe.

Im nachfolgenden gehen wir nun auf die Fragen näher ein:

Frage 13a: Wurde eine aktuelle Version RAEP Hochwasser erstellt. Wie sehen die in der Leitstelle hinterlegten örtlichen Einsatzpläne (AEP) für Hochwasser/Starkregen aus?

Für die Aufstellung der notwendigen Alarm- und Einsatzpläne sind die zuständigen Gemeinden und der Landkreis gemäß den Vorgaben aus den §§ 3 und 5 LBKG zuständig. Diese Aufgabe obliegt nicht der Integrierten Leitstelle. Die Integrierte Leitstelle nimmt unmittelbare Hilfeersuche über die Notrufleitungen entgegen und alarmiert daraufhin die zuständigen Einheiten und Hilfsorganisationen. Die bei Hochwasserereignissen konkret erforderlichen Einsatzmaßnahmen sind von der Gemeinde bzw. ab der Alarmstufe 4 vom Landkreis einzuleiten. Im Hinblick auf den aktuellen Versionsstand des Alarm- und Einsatzplan (AEP) möchten wir daher an die originär zuständige Kreisverwaltung des Landkreises Ahrweiler verweisen.

Frage 16a: Welche in der Leitstelle dokumentierten Rückmeldungen über Pegelstände / Zustände von Feuerwehren Flußaufwärts sind vorhanden? (Mit Uhrzeit) Frage 21a: Gibt es ein Einsatztagebuch der Leitstelle für den 14.07. bis zur Ausrufung der Alarmstufe 5 bzw. 23:59?

Die generelle Anfertigung von Einsatzdokumentationen obliegt nach den Vorgaben des LBKG in Verbindung mit den Vorgaben des Rahmen-Alarm- und Einsatzplan Hochwasser ab dem Zeitpunkt deren Alarmierung bzw. Aktivierung den örtlich zuständigen Gemeinden und dem Landkreis. Hinsichtlich der Dokumentation innerhalb der Leistelle verweisen wir auf § 14 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LTranspG.

Frage 24: Hatte der Wert in Warnstufe eine Relevanz bei der Vorbereitung der Maßnahmen, oder waren diese eh schon auf Maximum?
Frage 24a: Hätte die korrekte Warnstufe eine Änderung ergeben?

Die Integrierte Leitstelle hatte aufgrund der bereits Tage zuvor gemeldeten Starkregenereignisse sowie dem eignen Wettermonitorings vorkehrende Maßnahmen für den Leitstellenbetrieb getroffen und eine Personalverstärkung gegenüber der Regelbesetzung vorgenommen. Insofern hätten die Angaben des DWD zur Stufe 4 keine Änderung innerhalb des Aufgabenbereichs der Leitstelle bewirkt.

Frage 25: Wie kann man sich die Zusammenarbeit mit der Einsatzzentrale im Kreis Ahrweiler vorstellen?

Mit der Alarmierung von Einsatzkräften der Feuerwehr durch die Integrierte Leitstelle werden unmittelbar sogenannte Feuerwehreinsatzzentralen besetzt, die für die weitere Einsatzdisposition, Dokumentation und Alarmierung zusätzlicher Einsatzkräfte verantwortlich ist. Es handelt sich hierbei um eine Pflichtaufgabe jeder Gemeinde nach den Vorgaben des LBKG in Verbindung mit der Feuerwehrverordnung (FwVO). Mit Auslösung der Alarmstufe 4 übernimmt diese Funktion für übergeordnete Einsatzmaßnahmen die Informations- und Kommunikationszentrale der Technischen Einsatzleitung des Landkreises. Weiter in der Integrierten Leitstelle eingehenden Einsätzen werden dann, je nach Alarmstufe, unmittelbar den Zentralen der Gemeinde bzw. Landkreis übergeben, die dann in der Folge die notwendigen Einsatzkräfte disponieren. Die Leitstelle leistet hierbei rückwärtige Führungsunterstützung.

Frage 26: Welche Rückmeldungen wurden am 14.07, von der Leitstelle Koblenz an die Einsatzzentralen des Kreises Ahrweiler gegeben?

Hier verweisen wir auf § 14 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LTranspG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Merk Maxeiner